This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 037 445 327

Jud 207.85.5

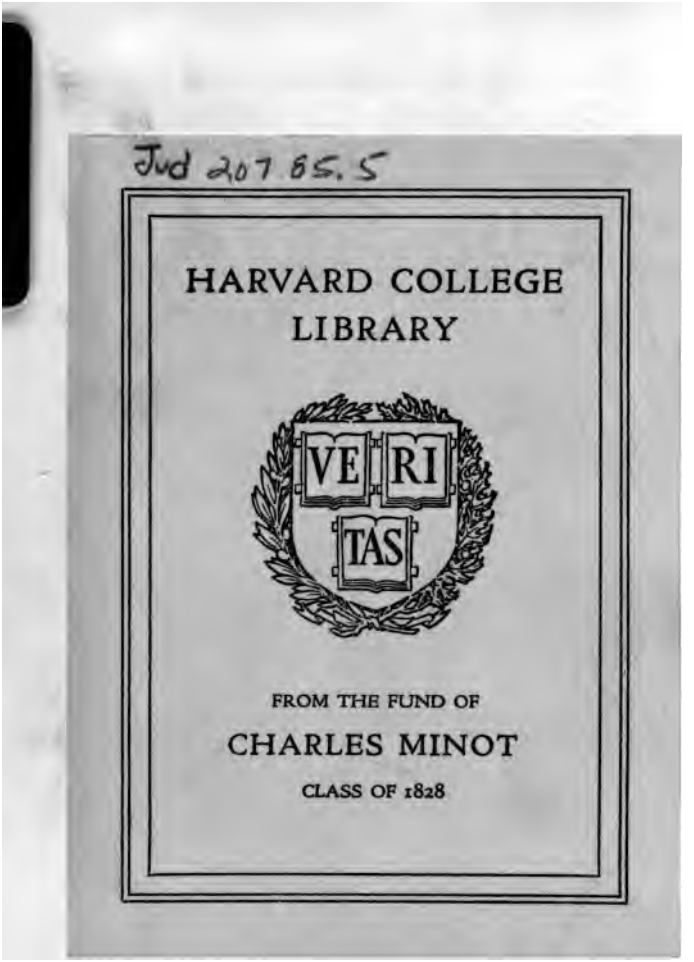
Jud 207 85.5
HARVARD COLLEGE
LIBRARY
VE RI
TAS
FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

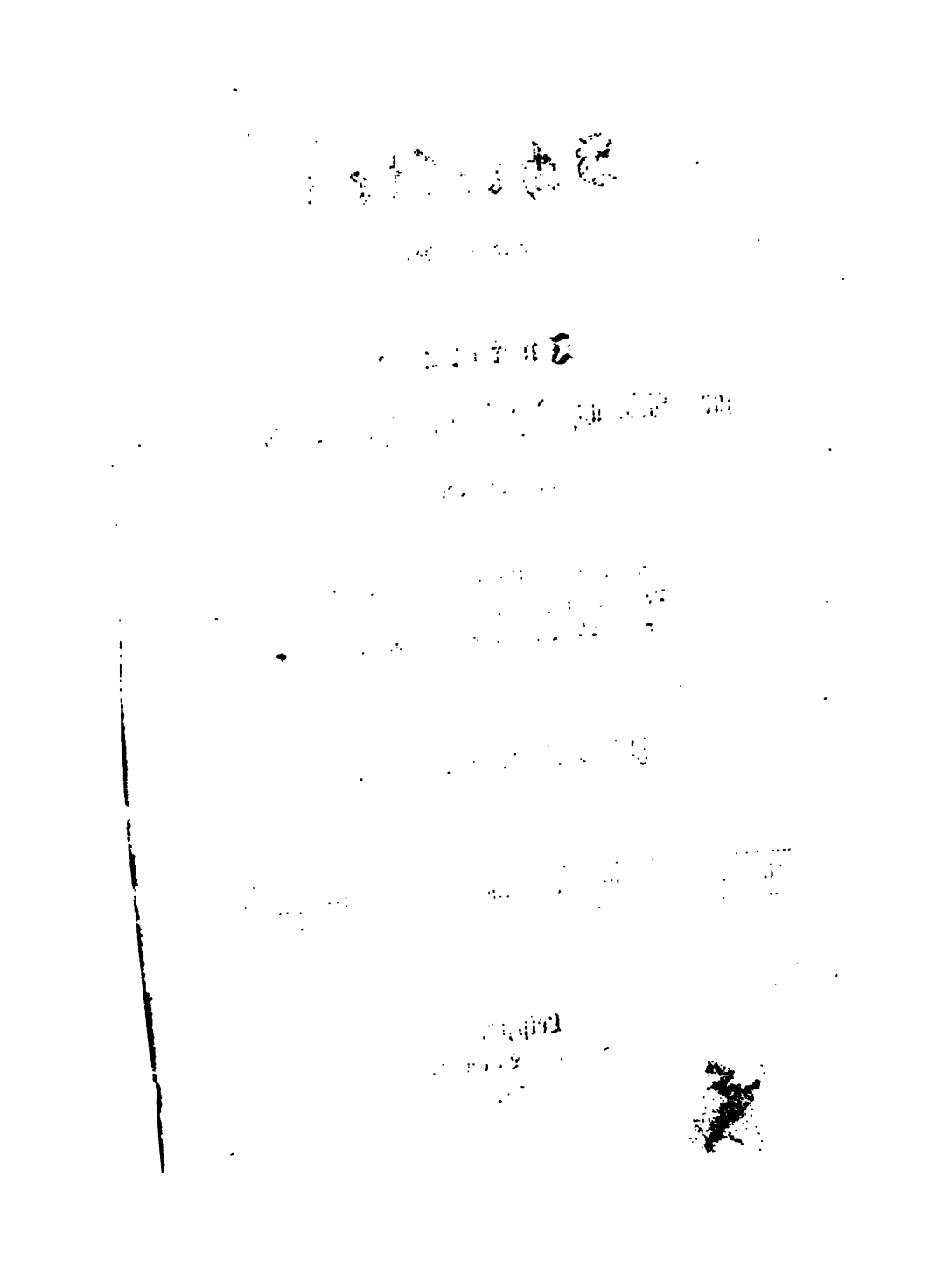

Schriften

herausgegeben

vom

Institute

zur Förderung der israelitischen Literatur

unter der Leitung

von

Dr. Ludwig Philippson in Magdeburg,
Dr. Adolph Jellinek in Wien,
Dr. J. M. Jost in Frankfurt a. M.

Drittes Jahr: 1857—1858.

R. Sabbathai Baſſiſta und ſein Prozeß, von Dr. Oelsner.

Leipzig,
Oskar Leiner.
1858.

R. Sabbathai Baſſiſta

und ſein Prozeſs.

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen.

Von

Dr. Ludwig Oelsner,

Lehrer an der israelitiſchen Gemeindeſchule zu Gleiwitz.

Leipzig,

Oskar Leiner.

1858.

Jud 207.85.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MINOT FUND
Sept 14, 1934

Man pflegt das Mittelalter der deutſchen Juden in der Regel bis zur Zeit Mendelsſohns auszudehnen; und mit Recht. Erſt Moſes Mendelsſohn machte durch ſein glänzendes Beiſpiel jener Ausſchließung und Abſchließung der Juden, wie S. Stern ganz richtig ihren mittelalterlichen Zuſtand bezeichnet, ein Ende. Er trat in perſönliche Beziehungen zu Andersgläubigen, empfing von ihnen und gab ihnen wieder, achtete ſie und flößte ihnen Achtung ein, und die gegenſeitigen Vorurtheile mußten der beſſeren Erkenntniß weichen. — Schon ſeit dem Wiedererwachen der Wiſſenſchaften jedoch und der Reformation datirt eine Uebergangsperiode aus der alten in die neue Zeit. Seitdem nämlich chriſtliche Philologen und Theologen das Hebräiſche zu ſtudiren angefangen hatten, verkehrten ſie gern mit Juden und ſuchten Belehrung bei ihnen. Von Reuchlin bis J. C. Wolf und Unger finden wir in unterbrochener Reihe chriſtliche Gelehrte im Umgange mit gelehrten Juden, ſie korreſpondiren mit ihnen und bewundern ihr reiches Wiſſen um ſo mehr, je ſchwieriger ihnen ſelbſt das Studium des Hebräiſchen wird. Freilich begegnen wir keinem Verhältniſſe, wie es zwiſchen Mendelsſohn und Leſſing beſtand; dieſe zwei Männer führte das reine Wohlgefallen des Menſchen am Menſchen zuſammen, der Freund liebte den Freund um ſeines Geiſtes, um ſeines Charakters, um ſeines ganzen Weſens willen. Ihre Beziehungen waren nicht ein-

göttliche und weltliche Majestät, gegen den Staat und die herrschende Religion und drang auf Bestrafung und Vernichtung solcher Lehren. Wie häufig wurde der Talmud den Flammen preisgegeben! Nur die Buchdruckerkunst schützte ihn vor völligem Untergang. Die Angriffe wurden gleichmäßig gegen Lehr- und Gebetbücher gerichtet und durch den verrätherischen Eifer getaufter Juden kräftig unterstützt. Wer kennt die Beschuldigungen nicht, die im Anfange des vorigen Jahrhunderts zu Berlin gegen das Alenu-Gebet erhoben wurden? Die Namen eines Wagenseil und Eisenmenger bezeichnen in erschöpfendster Weise die Verfolgungssucht jener Zeit. —

Als ein Repräsentant nun dieser eben geschilderten Uebergangsperiode erscheint R. Sabbathai b. Joseph Bassista.

Er wurde im Anfange des Jahres 1641 geboren; als seine Vaterstadt giebt er selbst bald Kalisch[1]), bald Prag[2]) an; doch scheint Kalisch in der That seine Geburtsstätte, Prag aber sein Aufenthaltsort seit früher Jugend (seit 1655) gewesen zu sein. Hier studirte er die hebräischen Wissenschaften unter Leitung des R. Meïr und bei R. Löw Musik, war auch eine Zeit lang in der Altneuschul daselbst Sänger, daher sein Beiname Bassista oder Baß, משורר בם מפראג.[3]) Hier faßte er aber auch schon den Plan zu dem wissenschaftlichen Unternehmen, das seinen Namen berühmt gemacht hat, und um diesen Plan in möglichst befriedigender Weise zu verwirklichen, begab er sich auf Reisen[4]); zunächst nach Wien, wo er bei R. Isarles verweilte[5]), dann nach Posen und Glogau[6]), bis er endlich um das Jahr 1650 nach Amsterdam kam. Er hatte auf seinen Reisen verschiedene jüdische Bibliotheken durch-

1) J. C. Wolf, bibliotheca hebraea, 3, 1004. 2) s. unten Verhör n. 2, u. vergl. auch Unger bei Wolf 4, 969. 3) Wolf 1, 1023; 3, 1004. 4) a. a. O. 4, 969. 5) a. a. O. 3, 1004. 6) Cassel und Steinschneider in der Encyclopädie von Ersch und Gruber: Jüdische Typographie u. jüdischer Buchhandel, S. 87.

Schriften

herausgegeben

vom

Institute

zur Förderung der israelitischen Literatur

unter der Leitung

von

Dr. Ludwig Philippson in Magdeburg,
Dr. Adolph Jellinek in Wien,
Dr. J. M. Jost in Frankfurt a. M.

Drittes Jahr: 1857—1858.

R. Sabbathai Baſſiſta und ſein Prozeß, von Dr. Oelsner.

Leipzig,
Oskar Leiner.
1858.

R. Sabbathai Bassista

und sein Prozess.

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen.

Von

Dr. Ludwig Oelsner,

Lehrer an der israelitischen Gemeindeschule zu Gleiwitz.

Leipzig,

Oskar Leiner.

1858.

einem eifrigen Strebensgenoſſen, der mit polniſchen und deutſchen, mit engliſchen und italieniſchen Juden literariſche Verbindungen unterhielt [1]), trat auch er in wiſſenſchaftlichen Verkehr und vertrauteren Briefwechſel [2]). Er muß dem wohlwollenden Geiſtlichen ſo intereſſant erſchienen ſein, daß dieſer nach allen Seiten hin, in Briefen an Wolf, an Michaëlis, ja ſelbſt den Italienern in einer gelehrten Venetianiſchen Zeitſchrift, der Galleria de Minerva, Mittheilungen über ihn machte [3]). Bald nach ſeiner Anſiedelung in Schleſien errichtete Sabbathai erſt in Auras bei Breslau, dann 1689 in dem nahegelegenen Dyrenfurth auf eigne Koſten eine hebräiſche Buchdruckerei. Sie zeichnete ſich durch die große Anzahl und Mannigfaltigkeit, ſowie durch typographiſche Korrektheit der daſelbſt gedruckten Werke aus [4]). Unger unterzog ſich ſpäter der Mühe, ein Verzeichniß derſelben herauszugeben. Vorzugsweiſe indeſſen druckte Sabbathai, dem Bedürfniſſe der Gegend, nicht ſeinem eignen, entſprechend, Gebetbücher aller Art und Bibelausgaben für den ſynagogalen Gebrauch. „Ich pflege zu drucken, ſagt er, was man verkaufen kann, Gebetbücher, Bücher Moſis [5])." Er beſuchte dann gewöhnlich mit ſeinen Waaren und mancherlei antiquariſchen Merkwürdigkeiten die Breslauer Märkte und erhielt, auf Verwenden des dortigen Inſpektors der evangeliſchen Kirchen, Akoluthus, die Erlaubniß, ſich daſelbſt aufzuhalten: ein Privilegium, deſſen ſich vor ihm kein Jude zu erfreuen gehabt hatte [6]). Sein Waarenlager befand ſich in der Fechtſchule.

Wir übergehen nun alle übrigen Schriften Sabbathais, unter denen beſonders ein ekleftiſcher Bibelcommentar, שפתי חכמים, die Lippen der Weiſen [7]), bei den Glaubensgenoſſen

1) W. 3. a. l. 2) W. 3, 1004. 1005. 3) W. 2, 958; 4, 969. 4) W. 1, 1024; 2, 957. 5) Verhör n. 3. und 13. 6) Wolf 3, 1005. 7) Sprüche 14, 3.

vielen Anklang fand, Schriften, die an die literarische Bedeutung seiner ש"י durchaus nicht hinanreichen. Wir übergehen auch alle die anderen zahlreichen Erzeugnisse seiner Offizin, um uns mit einem einzigen näher zu beschäftigen, das, an sich unbedeutend, doch von schweren Folgen für unseren Rabbi war. Es war nicht sein eigen Werk und nicht zum ersten Male von ihm gedruckt, und doch sollte es ihm die letzten Jahre seines Lebens trüben. שערי ציון, war der Name dieses „lästerlichen" Büchleins, durch dessen Wiederabdruck Sabbathai sich eine schwere Verfolgung zuzog. Es war ein vielbeliebtes, vielgedrucktes Andachtsbüchlein, ein Vademecum frommer Seelen. An Feier- und an Werkeltagen, des Morgens und des Abends, in guten und in trüben Stunden, in kranken und gesunden Zeiten, zu Hause und auf Reisen, auf dem Meere und zu Lande, kurz für alle Verhältnisse des Lebens fand das andächtige Gemüth hier Gebete, die seinen Empfindungen Worte liehen. Das Buch erschien daher zuweilen als Anhang zu den gewöhnlichen Gebetbüchern, die für das religiöse Bedürfniß nicht auszureichen schienen. Besonders ausführlich wurde darin das Thema der Buße behandelt. Es gehörte zum Wesen der Frommen, daß sie von Zeit zu Zeit sich eines sündhaften Lebenswandels schuldig bekannten und durch selbstauferlegte Strafe, נזיפה ihre etwaigen Vergehen zu sühnen suchten. Die Ceremonie dieser Entsündigung nun wird in dem Buche Schritt für Schritt verfolgt und alle dabei gebräuchlichen Buß- und Betformeln wörtlich mitgetheilt. Der Name des Buches, die Thore Zions, aus Psalm 87, 2 entnommen, darf nicht so verstanden werden, als habe das ganze eine nationale Tendenz. Nur hie und da ertönen Klagen um das verlorene Vaterland, wie sie in der jüdischen Brust ja niemals ganz verklingen konnten. Versetzte doch grade um jene Zeit Sabbathai Zewi, der Messias, die gesammte Judenheit in beispiellose Aufregung. Dem

mittelalterlichen Judenthum war die Sehnſucht nach Paläſtina ja ſo natürlich! Unſer Buch enthält denn auch ein Zionslied, einen ſtellenweiſe recht poetiſchen Wechſelgeſang zwiſchen der Gemeinde Iſraels und ihrem Freunde, aus dem wir einige Strophen mittheilen wollen[1]):

Mein Freund kam in den Garten froh herunter,
Sich zu ergehn und Blumen einzuſammeln;
Und ſeine Stimme rief: O öffne, Traute,
Die Thore Zion's mir, die vielgeliebten.

Nach Dir, Geliebter, trug ich ſtets Verlangen.
Doch ach! das Weib der Jugend iſt verſtoßen —
Wohl war ich einſtmals Dir in's Herz gegraben,
Jetzt aber herrſcht ſtatt meiner eine Buhle.

Verzage nicht! Denn ich gedenke Deiner:
Die weit Zerſtreuten will ich wieder ſammeln,
Dich wieder auferbaun in Glanz und Schönheit —
Ich blieb, fürwahr! Dir immer treu ergeben.

דּוֹדִי יָרַד לְגַנּוֹ לִרְעוֹת בְּגַנִּים׳
לְהִשְׁתַּעֲשֵׁעַ וְלִלְקֹט שׁוֹשַׁנִּים׳
קוֹל דּוֹדִי דוֹפֵק פִּתְחִי לִי תַּמָּתִי׳
שֶׁעָרֵי צִיּוֹן אֲשֶׁר אָהַבְתִּי׃

אֵלַיִךְ דּוֹדִי נַפְשִׁי אֶשָּׂא׳
אֵיךְ אִשָּׁת נְעוּרִים הָיא נֶרוּשָׁה
מֵאָז הָיִיתִי עַל לִבֵּךְ חֲרוּשָׁה׳
וְעַתָּה הִמְלַכְתְּ אֵשֶׁת זְנוּנִים׃

בְּחִי אַל תִּפְחֲדִי כִּי עוֹד אֶגָּרֵךְ׳
וּמֵאָרֶץ רְחוֹקָה אֲקַבֵּץ פְּזוּרֵךְ׳
עוֹד אֶבְנֵךְ וְנִבְנֵית בְּיָפְיֵךְ וַהֲדָרֵךְ׃
וגם אָמְנָם אַתְּ אֲחוֹתִי׃

R. Sabbathai Bassista

und sein Prozess.

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen.

Von

Dr. Ludwig Delsner,

Lehrer an der israelitischen Gemeindeschule zu Gleiwitz.

Leipzig,

Oskar Leiner.

1858.

Verfaſſer dieſes Gedichtes war R. Chajim b. Abraham Hakohen, aus Aram Zowa in Syrien, ein Schüler R. Chajim Vital's [1]). Der Autor des ganzen Gebetbüchleins aber war R. Nathan Nata in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, ebenfalls ein Schüler R. Chajim Vital's, Schülers von Iſaak Loria in Galiläa [2]). Schon 1662 wurde es zu Prag, 1671 zu Amſterdam, und ſeitdem hier und anderwärts, oft mit kabbaliſtiſchen Zuſätzen, immer wieder von neuem gedruckt. Die von mir benutzte Ausgabe erſchien zu Amſterdam im Jahre 1766. Auch in der Dyrenfurther Offizin wurde es zweimal aufgelegt, einmal bald im Anfange ihres Beſtehens, das zweite Mal im Jahre 1705 in Duodezformat [3]), auf Beſtellung eines Juden Markel aus Mähren [4]).

Sieben Jahre waren ſeit Anfertigung dieſer Ausgabe verfloſſen, kein Exemplar mehr auf Lager, als plötzlich gegen den Beſitzer der Dyrenfurther Druckerei, R. Sabbathai Baſſiſta, ein Prozeß deswegen eingeleitet wurde. Das Zionsgedicht ſowohl als auch jenes Sündenbekenntniß frommer Büßer gab den Stoff zur Anklage her, die auf nichts Geringeres, als auf Verletzung der göttlichen und weltlichen Majeſtät lautete. Sabbathai war inzwiſchen in die ſiebziger Jahre getreten; ſeine häuslichen Angelegenheiten hatten in dieſer Zeit mancherlei Veränderung erfahren. Seine Frau war geſtorben und der greiſe Wittwer heirathete in zweiter Ehe ein junges Mädchen, Namens Malka, unter dem Widerſpruch ſeines einzigen Soh-

---

נָקָם אֵלְבִּישׁ וְשַׁלְהֶבֶת יָהּ׃
וְאֶשְׁרוֹף בֵּית עכו"ם וּבֵית הַמְצָרְיָה׃
אַשְׁבִּיר חֲצֵי מִדָּם חָלָל וְשִׁבְיָה׃
וּתְהִי זֹאת נֶחָמָתִי׃

1) Wolf 1, 367. 368. 2) vergl. das Titelblatt von שערי ציון und Wolf 1, 676. 923. 3) Wolf 1, 923. 4) ſ. unten Verhör n. 10.

nes Joseph und dem Mißfallen seiner Glaubensgenossen. Langdauernder Unfriede verbitterte ihm das Leben und erschütterte seine Vermögensverhältnisse — er hatte bei Lebzeiten seiner ersten Frau gegen 8000 Thaler besessen — die Feuersbrunst im Jahre 1708 [1]), war gewiß auch von großen Verlusten begleitet. Endlich im Jahre 1711 [2]) übergab Sabbathai die Buchdruckerei seinem Sohne erster Ehe Joseph, einem, nach Unger's glaubwürdigem Zeugniß [3]), gleichfalls ausgezeichneten Gelehrten, der bei Uebernahme der Officin die Verpflichtung übernahm, seinem Vater wöchentlich vier Thaler und nach dessen Tode den Kindern zweiter Ehe eine bestimmte Summe Geldes zu entrichten [4]). Kaum aber hatte der alte Mann den Entschluß gefaßt, sich aus dem Geschäftsleben zurückzuziehen, durch Familienzwist und die Last der Jahre gebeugt und der Ruhe bedürftig, vielleicht mit dem Wunsche, sich der Freundin seiner Jugend, der Wissenschaft, wieder ungetheilt widmen zu können; da überraschte ihn im Jahre 1712 die Anklage, und der 71jährige Greis mußte die Schwelle des Gefängnisses überschreiten. —

Die bisherige Erzählung hat, hoffe ich, so viel Interesse für unsern Rabbi erweckt, daß der Leser geneigt sein wird, auch dem Verlaufe seines Prozesses in's Einzelne zu folgen. Schon Wolf hat, nach Ungers authentischen Mittheilungen, an mehreren Stellen seiner Bibliothek darüber Bericht erstattet; Steinschneider und Kassel haben dies in zusammenhängender Weise reproducirt. Neues handschriftliches Material jedoch, das ich im königlichen Provinzialarchiv zu Breslau gefunden, ermuthigt mich, den Gegenstand noch einmal zur Darstellung zu bringen. Die amtlichen Prozeßakten nämlich haben sich,

1) Wolf 1, 367. 2) über das Jahr vergl. Verhör n. 2. 3) Wolf 4, 969. 4) Wolf 2, 958.

freilich nicht vollständig, bis auf den heutigen Tag erhalten Ich werde möglichst wortgetreu den Quellen folgen und mi ihrer Hülfe den ganzen Gang der Verhandlungen zu schilder suchen; es kann ja, denk' ich, nicht unerwünscht sein, ei Ereigniß vergangener Zeiten einmal gleichsam mitzuerleben.

Der Prozeß entstand durch Denunciation eines gelehrte Jesuiten. Franciscus Kolb, Lehrer der hebräischen Sprache a der Universität zu Prag, erhob Beschuldigungen, welche ein gerichtliche Untersuchung zur Folge hatten [1]). Die Königlich Appellationskammer zu Prag leitete den Prozeß ein; sie wa hauptsächlich darum fundiret worden, damit das Criminal wesen in gute Ordnung gebracht werden und die Delicta nich ungestraft bleiben möchten [2]). Sie wandte sich an das schle sische Oberamt mit dem Verlangen, die Sache weiter zu ver folgen; der Kaiser unterstützte dieses Gesuch durch ein eigne Rescript. „Demnach Unsere Königliche Appellations-Kamme an Euch die Ansuchung gethan, um auf ein lästerliches soge nanntes **Scharet Sion sive portae Syon** intitulirtes jüdische Büchel, welches zu Dyhrnfurth unweit Breßlaw von einem jüdischen Sabathi Bahnis [3]) genannten und zu gedachtem Breß law in der Fechtschul sich mehrentheils aufhaltenden Buch drucker eingedruckt worden, zu inquiriren, Uns anbey aber auch gehorsamst angeflehet hat, dessentwegen an Euch ein gnädig stes Excitatorium, womit solches Inquisitionswerk mit allem erforderlichen Eifer fortgesetzet werde, ergehen zu lassen: Al ist hiermit Unser gnädigster Befehl an Euch, auf solche In quisition nicht allein allmögliche Beflissenheit anzuwenden,

1) Wolf 1, 923 und 2, 957 nach einem Briefe Unger's v. 13. Octbr. 1712. 2) Oberamtsschreiben v. J. 1698: Brachvogel'sche Statutensammlung für Schlesien, 1. 278. 3) Der Ursprung dieses oft vorkommenden Namens für Bassista ist mir nicht erklärlich; er selbst unterschrieb sich Bassista; vergl. auch Wolf 3, 1004.

sondern auch dergleichen lästerliche Bücher-Exemplaria, im Fall sich deren einige in Unserm Herzogthum Ober- und Niederschlesien befindeten, allenthalben zu confisciren ... Geben Wien den ersten April anno 1712. Carl m. p." [1]).

Das Rescript traf am 10. April, zugleich mit dem Schreiben der Appellationskammer [2]), in Breslau ein; das Oberamt that sofort die weiteren Schritte. Da in Dyrenfurth die Druckerei und in Breslau eine Niederlage war, so mußte zu gleicher Zeit der Magistrat der Stadt Breslau und das Breslau'sche Fürstenthumsamt die Weisung erhalten, den kaiserlichen Befehl auszuführen. Dies geschah schon am 11. April; das Oberamt ordnete die Untersuchung wider Sabbathai, seine und seines Sohnes Verhaftung und die Beschlagnahme ihres gesammten Bücherlagers an [3]). Vater und Sohn wurden nun in's Gefängniß abgeführt; der greise Sabbathai in Breslau, sein Sohn Joseph in Dyrenfurth. Schon am nächsten Tage nach der Verhaftung, am 14. April, fand das Verhör Sabbathai's statt; der Magistrat der Stadt Breslau hatte hierzu zwei Mitglieder des Rathscollegiums deputirt und als sachkundigen Zeugen den Professor der hebräischen Sprache am Gymnasium zu St. Elisabet, Gottfried Pohl, hinzugezogen. Hören wir den Wortlaut des Protokolls [4]):

„Wir Rathmanne der Stadt Breßlau bekennen und thun kund öffentlich hiermit vor Jedermänniglich, daß, auf Eines hochlöblichen Königlichen Oberamtes gnädigst, gnädig und hochgeneigte Verordnung, Wir durch die aus Unserm Raths-Col-

1) Allgemeines Archiv III. Kais. Reser. an d. Oberamt. 172. p. 206. 2) s. A. A. III. Repertorium der beim OA. eingelaufenen Schreiben 1712. p. 177. 3) A. A. III Oberamts-Expeditbuch 1712. p. 116. 129. 4) Die Abschrift desselben, 3 Foliobogen stark, befindet sich in folgendem Fascikel des Provinzialarchivs: „Fürstenthum Breslau, V (Polizei), Untersuchung über das von dem jüd. Buchdrucker Sabbathi Bachin zu Dyrenfurth gedruckte Büchlein Schare Tsion 1712."—

legio hierzu Deputirte Titel Herrn Ferdinand Ludwig von Breßler und Aſchenburg und Herrn Albrecht von Sebiſch und Marſchwitz, in praesentia Tit.: Gottfried Pohles, Professoris linguae Hebraicae bey dem Gymnaſio zu St. Eliſabeth allhier, und das Notar-Crim. der, wegen des von ihm gedruckten Büchleins, Schare Tsion genandt, inhaftirten Juden, praevia admonitione de dicenda veritate, examiniren laſſen, welcher ausgeſaget, wie folget:

1.	1,
Wie heißt ihr?	Rp. Sabbathai Baſſiſta.
2.	2.
Von wannen, wie alt, wo halt ihr euch auf, und was iſt euer Nahrung?	Rp. Von Prag, im 72. Jahre; wohne zu Dyhrenfurth, halte mich aber auch zum öftern in der Fecht-Schule auf; bisher habe ich Bücher gedruckt und damit gehandelt; vor einem Jahre habe ich es aber meinem Sohne übergeben.
3.	3.
Wie lange habt ihr die Buchdruckerei gehabt, und was pfleget ihr darinnen zu drucken?	Rp. Etliche und 20 Jahr, theils zu Auras, theils zu Dyhrenfurth, und pflege zu drucken, was man verkaufen kann, Gebetbücher, Bücher Moſis, und was andere Leute bei mir drucken laſſen.
4.	4.
Wo und auf was Art, durch	Rp. Ich verkaufe ſie mei-

wen, und wohin verkauft ihr die gedruckten Bücher?

stens in Polen, Litthauen, Reußen und dergleichen, und bin daselbst manchmal hingereiset, habe auch hier eine Kammer in der Fecht-Schule, da ich sie verkaufet.

5.

Nehmet ihr Kaiserl. Privilegia über eure Bücher?

5.

Rp. Kaiserliche Privilegia nehme ich nicht; der Herr von Dyhrenfurth Baron Glaubitz aber hat ein Privilegium auf eine Druckerei, welches der Baron Dyhr schon vorlängst erhalten. Vom Pater Kupeta zu Prag habe ich Erlaubniß auf einige gehabt.

6.

Wißt ihr allemal, was in denen Büchern, so ihr drucket, stehet?

6.

Rp. Wie kann ich Alles wissen, was darinnen stehet? Die Materia aber weiß ich doch wohl.

7.

Wisset ihr nicht, daß es scharf verboten ist, nichts zu drucken, darinnen Schmachreden wider die göttliche und weltliche Majestät sind?

7.

Rp. Ich will nicht hoffen, daß man dergleichen in meinen Büchern finden wird.

8.

Ist euch der Inhalt dieses

8.

Rp. Ja, der Inhalt ist

Buches Schare Tsion bekannt, (so ihm gewiesen wurde) und habt ihr es gedruckt?

mir bekannt, und habe ich es auch gedruckt; es ist aber schon längst vorher, in Prag, zu Berlin durch den königlichen Hofprediger, zu Dessau, zu Amsterdam nnd andern Orten mehr gedruckt gewesen.

9.

Wer ist der Verfertiger dieses Buches?

9.

Rp. Es hat's einer gemacht, Rabbi Natha, der von Jerusalem kommen und schon längst todt ist

10.

Wer hat euch dieses Buch zum Drucken übergeben und dazu veranlasset?

10.

Rp. Es ist ein Jude, Namens Marckel aus Mähren von Ungarisch Brod vor 7 oder 8 Jahren herkommen, welcher bei mir verdingt gehabt, das tägliche Gebetbuch, welches in größern Format gewesen, in diesem kleinern zu drucken, und das Büchlein Schare Tsion mit einzuschließen, welches ich auf solche Weise gethan und hat er mich davor bezahlet.

11.

Wie viel Exemplaria habt ihr davon gedrucket?

11.

Rp. Ich müßte in dem Contract nachsehen.

12.

An wen, wohin, und wie viel Exemplaria sind davon verkauft, und wie viel sind derselben noch übrig, und wo liegen sie?

12.

Rp. Sie sind alle verkauft, und ist kein einziges mehr davon vorhanden, denn er hat Alles, so er drucken lassen, mitgenommen, und die etliche, so ich nachgeschossen, hab ich auch alle theils weggeschickt, theils hier verkauft.

13,

Habt ihr nicht gewußt, daß dergleichen Blasphemien wider die göttliche Majestät und christliche Religion darinnen enthalten, daß keine christliche Obrigkeit solches kann ungestraft lassen?

13.

Rp. Ich will nicht hoffen, daß etwas dergleichen darinnen ist, ob ich zwar dies Büchlein mein Lebtage nicht durchgegangen.

14.

Wie könnet ihr solches negiren, es stehet ja darinnen: 1) die christliche Kirche sei gleich einem Hurenweibe; 2) die Christen werden verglichen dem Eselsfleisch. 3) Es wird gewünschet, daß Gott verbrennen solle das Haus der Anbeter und Verehrer Christi und Mariae? (wobei ihm allemal der hebräische Text vor-

14.

Rp. Das kann daraus nicht bewiesen werden, und wird das Wort Senunim ebenfalls gebraucht von dem Propheten Hosea, und heißt so viel als eine Frau, die vorher schon einen Mann gehabt, und so wird es gebraucht im 3. Buch Moßs am 16. Capitel vor einer Hauswirthin, in Gegenhaltung

mittelalterlichen Judenthum war die Sehnsucht nach Palästina ja so natürlich! Unser Buch enthält denn auch ein Zionslied, einen stellenweise recht poetischen Wechselgesang zwischen der Gemeinde Israels und ihrem Freunde, aus dem wir einige Strophen mittheilen wollen [1]):

Mein Freund kam in den Garten froh herunter,
Sich zu ergehn und Blumen einzusammeln;
Und seine Stimme rief: O öffne, Traute,
Die Thore Zion's mir, die vielgeliebten.

Nach Dir, Geliebter, trug ich stets Verlangen.
Doch ach! das Weib der Jugend ist verstoßen —
Wohl war ich einstmals Dir in's Herz gegraben,
Jetzt aber herrscht statt meiner eine Buhle.

Verzage nicht! Denn ich gedenke Deiner:
Die weit Zerstreuten will ich wieder sammeln,
Dich wieder auferbaun in Glanz und Schönheit —
Ich blieb, fürwahr! Dir immer treu ergeben.

דּוֹדִי יָרַד לְגַנּוֹ לִרְעוֹת בַּגַּנִּים׃
לְהִשְׁתַּעְשֵׁעַ וְלִלְקֹט שׁוֹשַׁנִּים׃
קוֹל דּוֹדִי דוֹפֵק פִּתְחִי לִי תַּמָּתִי׃
שַׁעֲרֵי צִיּוֹן אֲשֶׁר אָהַבְתִּי׃

אֵלֶיךָ דּוֹדִי נַפְשִׁי אֶשָּׂא׃
אֵיךְ אֵשֶׁת נְעוּרִים הִיא נְרוּשָׁה
מֵאָז הָיִיתִי עַל לִבְּךָ חֲרוּשָׁה׃
וְעַתָּה הִמְלַכְתָּ אֵשֶׁת זְנוּנִים׃

בִּתִּי אַל תִּפְחֲדִי כִּי עוֹד אֶזְכָּרֵךְ׃
וּמֵאֶרֶץ רְחוֹקָה אֲקַבֵּץ פְּזוּרֵךְ׃
עוֹד אֶבְנַךְ וְנִבְנֵית בְּיָפְיִךְ וַהֲדָרֵךְ׃
וגם אָמְנָם אַתְּ אֲחוֹתִי׃

ſchändliche Dinge von Erzeugung der Teufel p. 99 und in folgenden enthalten?

binen ſtatuiret und gehet den Chriſten nichts an.

17.

Daß pag. 102 die chriſtliche Taufe und Kirche ein Unflath genannt wird, und noch viele andre blaspheme Dinge mehr darinnen ſind?

17.

Rp. Welcher Drechsler wird das aus dieſen Worten herausdrehen können? es wird ganz was anders dadurch verſtanden, wie aus dem Vorhergehenden zu erſehen iſt; von andern Sachen weiß ich ſonſt nichts.

18.

Wiſſet ihr auch, daß ihr damit große Strafe verdienet?

18.

Pp. Wenn es unrecht und expreſſe Blasphemien wären; ſo aber nicht.

Zu Urkund haben Wir Unſer der Stadt Inſiegel hierauf drucken laſſen. Geſchehen den Vierzehenden Monatstag Aprilis nach Chriſti Geburt im ſiebenzehenhundert und zwölften Jahre.

Sigillum Senatus Populique Vratislaviensis.

Der zuverſichtliche Ton, in dem Sabbathai zu den Unterſuchungsrichtern ſprach, genügte dem Magiſtrat jedoch nicht, und er trug am 16. April dem Prof. Pohl auf, über das incriminirte Buch und die beſonders gravirenden Stellen in demſelben, wie ſie wahrſcheinlich von Prag aus mitgetheilt worden waren, ein ſachverſtändiges Urtheil abzugeben, „ob nämlich in ſelbigem Büchlein, namentlich in den excerpirten Paſſagen, Blasphemien wider die chriſtliche Religion, wider

gött- und weltliche Majestät enthalten wären." Inzwischen wandte sich Sabbathai, um Entlässung bittend, an den Rath der Stadt. „Ich verhoffe wohl zuversichtlich, schreibt er unterm 20. April, daß mein, ohne alles Bedenken, auf das mit mir vorgenommene Examen gethane freie Bekenntniß und wahrhafte Deposition mir im wenigsten verfänglich sein oder mich einigermaßen graviren kann. Weilen aber dennoch bis zu meiner ungezweifelten Dimission einige Zeit verfließen und ich inzwischen in persönlichem Arrest würde verbleiben müssen, als geruhen Eur hochw. Gestrengen mich gegen die gewöhnliche Caution derer Juden-Schamesse [1]) inzwischen des Arrests zu erlassen. Ich werde und kann, als ein alter verlebter Mann, ohnedies von hier nicht verreisen, sondern allemal verbleiben Ew. Hochw. Gestrengen gehorsamster Sabbathai Bassista, Jüdischer Bücherhändler." [2]) Das Gesuch blieb jedoch unerfüllt; noch am 11. Mai sehen wir den armen Mann dieselbe Bitte wiederholen [3]).

Am 20. April hatte der gelehrte Pohl bereits sein „nicht ungegründetes, doch unvorgreifliches" Gutachten fertig und überreichte es dem Breslau'schen Rath. Er beginnt „überhaupt und vor allen Dingen" damit, „daß erwähntes Büchlein Schaare Tsion gar nicht zur Bestreitung oder Beschimpfung christlicher Religion gerichtet sei. Es begreift Klagen in sich über gegenwärtige Verwüstung der h. Stadt und Tempels und über das Elend Israels, überdies viele Gebete und Verordnungen, wie die Juden durch Buß und gute Werke Gott bewegen sollen, ihre gehoffte Erlösung und Restitution der Stadt Jerusalem und gelobten Landes um so viel mehr zu beschleunigen."

„Es ist auch in der Stadt Jerusalem selbst bereits schon lange

1) Ein Schames war etwa der Syndikus der jüd. Gemeinde. 2) Aus dem oben erwähnten Fascikel. 3) Repertorium 1712. p. 205.

componiret worden, von einem Juden aus Aram Zoba oder dem Theil Syriens, welches Canaan und Damaskum gegen Abend, und den Phrath gegen Morgen hätte. Von welchen Levantiniſchen Juden man in gemein weiß, daß ſie der chriſtlichen Religion viel weniger, als die europäiſchen zuwider ſeien."

Pohl hebt ſodann gleich den Hauptentlaſtungsgrund, die vielen, der Dyrenfurther vorangegangen Ausgaben des Buches hervor. „So iſt auch dieſes Buch von Sabbathai nicht zuerſt gedruckt und in die Welt gebracht worden; ſondern lange vorher, an vielen Orten der Chriſtenheit, gedrucket worden. Nämlich zu Amſterdam anno 1671 in 4., zu Deſſau in Anhalt, zu Sulzbach, zu Berlin [1]), zu Frankfurt an der Oder, in einer chriſtlichen Druckerei Michael Gottſchalks; an welchen Orten ohne chriſtliche Cenſur und Permiſſion ohne Zweifel nicht hat dürfen gedruckt werden. Zu geſchweigen anderer mir unbekannten Editionen, derer mehr zu ſein gewiß iſt."

„Was aber das Vornehmſte: ſo iſt es in Prag ſelbſt, wo nicht mehr, gewiß doch zweimal gedrucket worden in 4., anno 1662 und 1682. Aus welchen Editionen ich die Frankfurtiſche, Deſſauiſche und die eine Pragiſche zu handen bekommen; und excerpirte Paſſagen alle ſo befunden, wie ſie in der Edition von Dyrenfurth auch ſtehen: daß alſo R. Sabbathai kein Bedenken haben können, ein in der Chriſtenheit ſo oft gedrucktes Büchlein wieder zu drucken."

Die Vertheidigungsſchrift — denn als ſolche haben wir das Gutachten Pohls nun ſchon erkannt — geht hierauf zu den einzelnen Anklagepunkten über.

„In specie, was die mir communicirten Paſſagen anlangt,

---

1) Wolf giebt ein ähnliches Verzeichniß 1,923 und 3,852. Er beſtreitet das Vorhandenſein einer Berliner Ausgabe.

ſo iſt die erſte Paſſage zu finden pag. XI. facie a, und lautet alſo: אֵלַיִךְ רוֹדִי נַפְשִׁי אֶשָּׂא׃ אֵיךְ אֵשֶׁת נְעוּרִים הִיא נִרְוֹשָׁה׃ מֵאָז הָיִיתִי עַל לִבֵּךְ חֲרוּשָׁה׃ וְעַתָּה הִמְלַכְתְּ אֵשֶׁת זְנוּנִים׃

Auf Teutſch: Zu Dir, mein Freund und Geliebter, erheb ich meine Seele; Wie iſt das Weib Deiner Jugend (Dein erſtes Weib) ſo ausgeſtoßen worden? Vor Zeiten war ich auf das Herze gegraben; aber nun haſt Du zur Königin gemacht ein Hurenweib.

Hier dienet zu wiſſen, daß dieſe Paſſage aus einem carmine amoebaeo ſei, da Gott und das Volk Iſrael oder Zion immer wechſelsweiſe gegen einander reden; da Gott immer tröſtet, wenn Iſrael immer geklaget hat; und iſt fürnehmlich um Jeruſalems und Canaan's Reſtitution zu thun; alſo verſteh ich, mit den Juden ſelbſt, durch das Hurenweib die Saracenen und Türken, welche letzteren itzo Jeruſalem in Händen haben, und die daſigen Juden und Chriſten mit gleich ſchwerer Dienſtbarkeit drücken.

Das erhellet aus bald darauf folgenden Worten:

אֵיכָה שִׁפְחָה תֵּירַשׁ גְּבִירָה?

Das iſt: Wie hat die Magd die Frau vertrieben?

Die Magd: Das iſt, der Magd Hagar Kinder.

Die Frau: Das iſt, der Frauen Sara Kinder, die Iſraeliten.

Das iſt: Wie haben die Saracenen und Türken die Juden ſo aus ihrem Eigen- und Heiligthum vertrieben?

Die Türken paſſiren für Hagarener, wegen ihres Glaubens.

Die zweite Paſſage, cod. fol. XI. fac. b. lautet alſo: כְּלוּם יֵשׁ חֲנָאָה מִבְּשַׂר חֲמוֹרִים׃ כִּי תִשְׁבַּח אַהֲבַת אֵשֶׁת נְעוּרִים?

Das iſt: Was iſt denn für Vortheil an dem Fleiſche der Eſel, daß Du vergiſſeſt die Liebe Deines erſten Weibes?

Und ein wenig darunter:

נָקָם אֶלְבִּישׁ שַׁלְהֶבֶת יְהֹ׳ וְאֶשְׁרוֹף בֵּית עכו״ם וּבֵית הַמִּצְרִיָּה:

Das iſt: Ich will Rache anziehen, ein Feuer des Herrn und will verbrennen das Haus derer, die den Sternen und Planeten dienen, und das Haus Aegypten.

Das Fleiſch der Eſel verſteht ſich aus dem sensu der erſten Paſſage wieder von Saracenen und Türken.

Der Autor des Liedes, der, wie alle wohlredende Juden gern die bibliſche Phraſeologie gebraucht, entweder eodem sensu oder per parodiam, nennt ſie vielleicht Eſel wegen ihrer bekannten Unkeuſchheit, welche die Menge ihrer Weiber und Sklavinnen erweiſet; und mag er Ezechielis stylum beliebt haben, c. 23. v. 20. quorum carnes sunt, ut carnes asinorum.

Dem ſei wie ihm wolle, kein Jude geſteht's, daß dies auf die Chriſten gehe, überführet werden aber können ſie nicht aus ſothanen Worten.

Die hebräiſche Abbreviatur עכו״ם wird in den älteſten Büchern der Juden, ſo wie in den heutigen oft gefunden; ſie ſeien in Tyrkei oder Chriſtenreich, in oder außer Welſchland gedrucket worden. Sie deutens beſtändig ovedè cochabim umassaloth, Anbeter der Sterne und Planeten. Und betheuren alle Juden, daß die Auslegung durch Ovedè Christos umirjam, Anbeter Chriſti und Mariae bei ihnen niemals bräuchlich geweſen; und müſſe ſie von einem boshaftigen Menſchen, den Juden damit zu ſchaden, erdacht und vornehmen Leuten unter den Chriſten ſein beigebracht worden. Sie ſchreien über Gewalt und Unrecht, wenn man ſie anders lieſet.

Wenn auch ſollte Chriſtus dadurch verſtanden ſein, ſo müßte ſie durch ף oder Koph geſchrieben ſein, weil alle Juden dieſen Buchſtaben beſtändig brauchen, wenn ſie Chriſtus ſchreiben wollen, wie aus dem Namen קרשטוף Chriſtoph und anderen erhellet.

Ferner laſſen Ihro Königl. Majeſtät in Preußen den Amſterdamer Talmud nicht durch ihre Lande paſſiren, weil in ſelbiger Edition die Paſſagen zu finden, die der chriſtlichen Religion diſreputirlich ſind. Hingegen wird der neue Frankfurter Talmud frei und öffentlich verkaufet, weil in dieſer Edition Alles weggelaſſen, was die Ehre des Chriſtenthums touchiren kann. Akum aber die Abbreviatur kömmt darinnen, wie allenthalben anderswo ofte für: weil nämlich Seine Majeſtät durch dero hohe Gewiſſensräthe verſtändiget worden, daß ſolches Akum könne toleriret werden.

Was die jüdiſche Bosheit im Herzen möchte für böſe Deutungen machen, oder wenn ſie auch unter der gemeinen Leſung bisweilen verſtehen mögen: de eo tamquam occulto non Ecclesia, sed DEUS cordium scrutator judicet. Es können aber auch ſolche Privat- nnd boshafte Deuteleien dem professo und publico usui nicht präjudiciren, oder Weniger Argheit der ganzen Gemeine imputiret werden.

Alſo, wie es die Worte geben, werden Haiden dadurch verſtanden; dergleichen auch in der Türkei noch ſollen gefunden werden.

Beth Mizrija oder das Haus Aegypten deutet eben Haiden und Türken, die itzt über Jeruſalem herrſchen und es den Juden vorenthalten.

Wenn's auch die Juden anders verſtänden, könnte man es doch aus dieſen Worten ſie nicht überführen, und würd ihr Nein ſo gut, als der Andern Ja ſein.

Wäre auch etwan das Büchlein ſchon gemacht, da die Saraceniſchen Kaliphen oder nach ihnen die Mammelukiſchen Sultane über Aegypten und Syrien geherrſchet, ſo wird es ſich ganz proprie von des Aegyptiſchen Königsſtuhles Untergang erklären laſſen.

Die dritte Paſſage, kol. 99, fac. b., wird freilich viel jüdiſches Aberglaubens fürgebracht, (ut cum venia haec

memorare liceat), de generatione daemonum ex guttis spermatis humani, extra ordinarium feminae vas, s. voluntarie, s. involuntarie profusi. Allein das ſind nicht Dinge, welche den chriſtlichen Glauben ſchimpfen und beſtreiten. Und wer ſolche Dinge glaubt, der darf ſich auch nicht ſchämen, davon, quantum opus, zu reden.

Die Proteſtation, welche die Juden thun um das Neujahr, für einem minjan oder Zahl 10 verſammleter Juden, ungefähr dieſes Inhalts: quaecunque per hujus anni decursum vovero aut promisero, aut in quibuscunque me obligavero, etiam sub juramento etc., horum omnium jam nunc me poenitet: et desidero a vobis, ut, si contra praefata deliquero, et praedicta vota promissionesque non explevero, mihi in peccatum non imputetur neque per haec reus fiam offensae et poenae divinae.

Dieſes, ſage ich, iſt nicht dahin zu deuten, als wenn ſie in Handel und Wandel keinen Glauben halten und an ordentliche und öffentliche Eidſchwüre nicht wollten gebunden ſein: denn daß derſelben verſammleten Juden Abſolution ſie hievon nicht befreien, erinnert ſowohl expresse die Pragiſche Edition, ſondern auch die tägliche Praxis erweiſet das Contrarium. Sondern ſie bitten nur in antecessum: wenn ſie mit Gelübden, Vorſätzen, Schwüren ſich ſo übereileten, daß ſie es darnach, wegen menſchlicher Schwachheit, nicht halten könnten: daß es ihnen ſo gar möge vergeben werden, als wann ſie dergleichen Vorſatz, Gelübde, Schwur nie gethan hätten. Wie auch wir bitten, daß, wenn wir nach unſerer Buße wieder ſollten in Sünde fallen, Gott uns darinnen nicht ſtecken und untergehen wolle laſſen.

Die IV. Paſſage. Daß fol. 101. beſchrieben werde, wie ein zum Chriſten gewordener Jude, der zu den Juden wieder umkehre, ſich mit Abbitte und Buße bei ihnen anſtellen müſſe: davon ſteht im Texte nicht. Vielmehr die Juden,

die beſtändig Juden geblieben, aber ſonderlich peccatis carnis oder pollutionibus oder temerariis votis ſich verſündiget haben, pflegen auf ſolche Weiſe Vergebung zu ſuchen. Welche hierzu verſammlete Juden nicht eben öffentliche Rabbiner ſein dürfen: maßen auch Jünglinge, die über 13 Jahr alt und alſo בְּרֵי מִצְוָה ſind, hierzu tüchtig geachtet werden. Welche ihn dann, nach מְסִירַת מוּדָאָה oder Ablegung der Beichte und Bekenntniß, abſolviren und ihn verſichern, daß im Himmel oder bei Gott ihm ſeine Sünden ebenſo gut, wie hierunten auf Erden von ihnen vergeben ſeien.

Die V. und lange Paſſage, fol. 101, 102. Die Worte בָּגַדְתִּי כַּאֲחֻדּוּתֵךְ, praevaricatus sum contra unitatem tuam, verſteh ich: dum alia multa aeque ac Te, inquit, imo supra Te amavi et magni feci. Der Zuſatz: credens nimirum Trinitatem, fleußt aus der Suſpicion, daß dieſes ſey ein Bekenntniß Relapsi ad Judaismum. Quod omnes Judaei negant: et quomodo convinci possint, discere cupio.

Dergleichen Relapsi Bekenntniß hat in dieſem Büchlein von Dyrenfurth, welches meiſtens in kaiſerlichen und polniſchen Landen diſtrahiret worden, auch deswegen nicht vonnöthen gehabt zu ſtehen, weil in bemeldten Landen keiner vom Chriſtenthum zum Judenthum treten kann, ohne ſich der empfindlichſten Leib- und Lebensſtrafe zu exponiren.

Die Worte: הַמַּיִם הַיוֹצְאִים מִבֵּית יְיָ הוֹלְכִים מִבֵּית הַמַּלְכוּת לְבֵית הַכִּסֵּא וּמִקּוֹם הַטִּינוֹפֶת אֵשֶׁת הַזּוֹנָה - - - הָרַסְתִּי אֶת מִזְבְּחוֹתֵיךְ חִלַּלְתִּי בְּרִיתֵךְ וְכִפִּיתִי הָעָרְלָה עַל בְּרִית הַקּוֹדֶשׁ - - - הִנְבֵּרְתִּי הַחִיצוֹנִים etc. ſind wohl allegoriſch und zum Theil cabbaliſtiſch. Die Juden legen ſie ſo aus: Semen meum, quod, ut omnia, ab deo habeo, ex domo Regni, id est, ex capite, in quo cerebrum Regis vicem tenet: ex quo cerebro Judaei semen descendere et originem ducere putant: hoc, inquam, semen meum, quod tamen sanctum esse debebat, abu-

tendum permisi daemonissae Lilith: (de qua Judaei credun quod illius affrictu pollutiones illae efficiantur, ex quibus mera daemonia generentur, quae pro illus hominis filiis haberi ejusque vestibus, sandapilae inprimis, et tumbae adhaerere gestiant.)

Weiter ſagt der jüdiſche Poenitens: Ich habe zerbrochen Deine Altäre: (nämlich durch meine Sünde habe ich verurſacht, daß Dein Altar noch immer zerbrochen bleibet.) Ich habe entheiliget deinen Bund, indem ich den heiligen Bund der Beſchneidung mit Vorhaut bedecket habe: (nicht proprie; ſondern dergleichen peccata carnis und impuritates werden ihnen für eine Vorhaut gerechnet.)

Ich habe geſtärkt und vermehret die Auswärtigen: (nicht die Chriſten; ſondern die Teufel, profusione seminis mei: welche Teufel außer der Gemeinſchaft und Verwandtſchaft menſchlichen Geſchlechtes ſind: indem ſie nicht eine menſchliche, ſondern teufliſche Mutter, die Lilith, haben: nam et hic partus sequitur ventrem.)

Dieſe Worte: Jnduxit me ad ista אֵשֶׁת הֲדִימָה Esches Hadima (Mulier Idumaea), Romana nempe Ecclesia etc. finde ich im Texte gar nicht. Und Esches Hadima iſt gar nichts, Hassimma in textu male legitur, ac si esset Hadima, vox nihili: Idumaeam certe non significans, quae est הָאֲדוֹמִיָּה vel אֲדוֹמִית Omnes editiones habent אֵשֶׁת הָאֲדָמָה.

Weil auch Ihre Römiſche, Kaiſerliche und Königliche Majeſtät, wie aus Dero allergnädigſten Rescripte erhellet, berichtet worden, als wenn in beſagtem Büchlein auch wider die weltliche Majeſtät Blasphemien enthalten wären: als iſt hierentgegen bekannt; daß die Juden ingeſammt niemals die hohen und höchſten Namen ihrer Landesfürſten nennen, unter Dero Protektion ſie leben, daß ſie nicht immer dazu ſprechen

und ſchreiben: jarum hodo, ſeine Majeſtät und Herrlichk
werd' immer höher. Ja in eben dieſes Büchleins Prag
Edition ſtehen auf dem Titel dieſe Worte: Gedruckt hier
Prag; unter der Herrſchaft Unſeres Herren, des Allerdur
lauchtigſten und glorreichſten Kaiſers Leopoldus: Gott erhö
ſeine Majeſtät und vergrößere ſein Reich: Amen.

Ja in allen Sabbaten wird in ihren Schulen öffentli
ein ausdrücklich Gebet für die höchſte Wohlfahrt ihres La
desfürſten, mit lauter und reſpektueuſer Nennung ſeines all
theuerſten Namens, gebetet: welches in idwedem Seder Tephi
loth ſtehet, bei mir pag. 77., ed. Amstelod., welches v
emphatiſcher und aus heiliger Schrift genommener Expreſſi
nen iſt.

Dieſes iſt mein weniges, nicht ungegründetes, doch u
vorgreifliches Sentiment von Schare Zion und etlichen Pe
ſagen deſſelben, welches aus ſchuldigſtem Gehorſam präſentir
ſollen: welches ich doch Alles will geſagt haben salvo alioru
haec melius intelligentium judicio.

Breslau, **Gottfried Pohl, V. Sil.**
an. 1712. den 20. April. in Elisabet. patrio Linguarum Prof.[1]

Die Freunde jüdiſcher Geſchichte werden dieſen Beitr
zur jüdiſch-apologetiſchen Literatur, hoffe ich, nicht ganz u
intereſſant finden. Der Verfaſſer bekämpft mit ziemlich reich
Mitteln den Vorwurf antichriſtlicher Tendenzen. Die A
klage wegen Verletzung der weltlichen Majeſtät war offenb
nur allgemein ausgeſprochen, nicht durch Citate geſtützt wo
den. Man mußte denn die Beſchuldigung wegen geringer
Eidestreue darauf beziehen oder in der Sehnſucht nach d
Paläſtina, die ſich in dem Büchlein ausſpricht, einen Mang
an Patriotismus erblicken. Pohl iſt daher genöthigt,
Allgemeinen auf den redlichen Sinn der Juden, auf if

1) Das Aktenſtück liegt in Original bei den Akten des Fascike

Liebe und Verehrung gegen den Landesherrn hinzuweisen und hierzu benutzt er auch noch eine Nachschrift zu seinem Gutachten, deren hauptsächlicher Zweck es übrigens ist, die Harmlosigkeit des Akum darzuthun. Dieselbe befindet sich auf einem beiliegenden Folioblatte und lautet folgendermaßen:

„Was in dem unvorgreiflichen Gutachten gesagt worden, daß עכ"ום oder die bei den Juden sehr gemeine Abbreviatur Akum bedeute עוֹבְדֵי כוֹכָבִים וּמַזָּלוֹת, das ist, Anbeter der Sterne und Planeten; und was für Leute die Juden wollen hierdurch verstanden haben, sagen sie selber an mehren Orten mit deutlichen Worten.

Diesmal berufe ich mich nur auf zwei jüdische Autores, die ich z. .einen Händen und Augen bekommen, und producire deren selbsteigne Worte:

An. 1693 ist zu Prag ein jüdisch Büchlein in 4to gedruckt worden, des Tituls Panim Masbiroth[1]). Auf dessen Titulblatt stehen erstlich diese hebräischen Worte:

תחת ממשלה אדונינו המיוחס טאר הקיסר רומי המהלל
לעפאלדים השם ירום הודו, ויהנשא מלכותו טעלה לטעלה,
ויאריך ימים. אמן.

Auf Teutsch: Unter der Regierung unseres allerdurchlauchtigsten Herrn, Römischen Kaisers, des glorwürdigsten Leopoldi, Gott erhöhe seine Majestät, und es werde erhaben sein Königreich immer höher und höher, und es bestehe zu längsten Zeiten: Amen.

Darnach stehen ganz unten diese deutschen Worte, doch mit hebräischen Buchstaben, wie folgt: Mit Erlaubniß Eines hochlöblichen Erzbischöflichen Consistorium der Königlichen Stadt Prag ist dieses Buch gedrucket worden.

Auf des anderen Blattes anderen Seite stehen diese Worte ganz unten:

1) Von R. Moses Meinsters aus Prag. Wolf 1, 869—70.

להוי למודעא לכל מי שקורא בספר הזה מהחילתו ועד סופו, דכל מקים שנדפס בו תיבת עכ"ום, ר"ת עובד כוכבים ומזלות: ובן תיבת ע"ז, ר"ת עבודה זרה: וזה אינו מורה על הגוים בזמן הזה: כי הגוים בימן הזה לאו עובדי ע"ז דהן: כמו שאמרו רבותינו ז"ל, וכמו שכתב בלבוש, סימן ק"נ"ו ירק מירה על הגוים הקדמים, שהיו עובדים כוכבים ומזלות ועבידת אלילים:

Auf Teutſch, wie folget: „Zu wiſſen einem Jedem, der dieſes Buch leſen wird, das an einer jeden Stelle, wo gedruckt iſt das Wort Akum, ſeine Buchſtaben bedeuten die Wörter obhedè etc., die Anbeter der Sterne und Planeten; und alſo ע"א bedeutet die Anbeter der Götzen; und alſo ע"ז bedeutet den fremden Dienſt, oder Abgötterei. Und dieſes gehet gar nicht auf die Völker in dieſer Zeit, weil die Völker in dieſer Zeit (unter welchen nämlich die Juden leben) nicht Abgötterei treiben: wo ſchon längſt unſere Rabbinen ſel. Gedächtniſſes geſchrieben haben, und wie geſchrieben iſt im Buch Lebhusch hattechaeleth[1]). Nur gehet es auf die vorigen alten Völker, welche den Sternen, Planeten und Götzen gedienet haben."

In Lebhusch p. 156. fac. b. sub. finem paginae:

אין הגוים בזמן הזה, ובפרט בחוצה לארץ, ע"א

Das iſt: Die Völker, und in specie die außer dem gelobten Lande wohnen, ſind nunmehr und zu dieſer Zeit nicht Abgötterer.

Und das Wort Goi gehet auf die alten Völker, als welche Abgötterer geweſen ſind.

---

1) Von מרדכי יפה (Wolf 1, 792), dem Stammvater der jetzt im Norden Deutſchlands blühenden Familie Jaffé.

Und dieſes iſt die mehrmal in Schriften gethane Erklärung der Juden hiervon.

Pohl reichte wahrſcheinlich noch am 20 April ſein Gutachten den Rathmannen der Stadt Breslau ein; die Unterſuchung war ſomit geſchloſſen und der Magiſtrat konnte dem Oberamt nunmehr über die Ausführung der Verordnungen vom 11. April Bericht erſtatten. Sabbathai war verhaftet und verhört worden, ein Sachkundiger hatte ſein Urtheil abgegeben, und in der Konfiscation der Bücher war man ſogar weiter gegangen, als der Kaiſer ſelbſt gefordert hatte. Das kaiſerliche Reſcript hatte nur die Wegnahme aller Exemplare des „läſterlichen Buches" angeordnet; das Oberamt jedoch, um „alle mögliche Befliſſenheit anzuwenden," befahl zunächſt, ſämmtliche jüdiſche Bücher Sabbathai's mit Beſchlag zu belegen. Demgemäß verfuhr dann auch der Magiſtrat, und die Ausſonderung der Exemplare von Schare Zion unterblieb vorerſt noch ganz. Am 22 April alſo zeigte der Magiſtrat der Oberbehörde an, daß er dem Reſcripte vom 11 bis 13. deſſelben Monats zufolge, ratione Inquisitionis wider den ſich mehrentheils allhier aufhaltenden jüdiſchen Buchdrucker Sabbathi Bachins genannt, alsbald beſagten Judens allhier habende Kammern gerichtlich verſchließen, auch ihn ſelbſten (maßen ſein Sohn allhier nicht befindlich) in Verhaft nehmen und ſodann ihn, mit Zuziehung eines der hebräiſchen Sprache wohl kundigen Chriſten, Gottfried Pohles, bei hieſigem Gymnaſio zu S. Eliſabet Professoris Linguarum, nach Anleitung des von der hochlöblichen Königl. Prageriſchen Appellationskammer beigefügten Schreibens, examiniren laſſen;" er legt dem Berichte eine Abſchrift des Protokolls vom 4. April (sub. A.), das Originalſchreiben Pohls (sub. B.), endlich (sub. C.), „des Juden Petitum pro Relaxatione Arresti gegen jüdiſche Caution" bei, und obgleich er ſich jedes begleitenden Urtheils enthält, hebt er doch grade

das Eine besonders hervor, daß der Professor bezeuge, „erwähntes Buch sei hiebevor schon zweimal in Praage, auch in Amsterdam und in unterschiedenen Städten Deutschland's gedrucket worden[1]).

Aehnlich, wie mit Sabbathai Bassista, war auch mit seinem Sohne Joseph in Dyrenfurth verfahren worden. Der Instanzengang war hier verwickelter: da Dyrenfurth zur Herrschaft des Baron von Glaubitz gehörte, so mußte das Breslauische Fürstenthumsamt sich an diesen wenden, und auf des Grundherrn Verordnung nahmen dann die Rathmanne von Dyrenfurth die Untersuchung vor. Auch hier wurden die Büchervorräthe confiscirt und der Besitzer in Haft genommen. Am 24. April hatte das Oberamt den Bericht des Breslauer Magistrats erhalten; am 27. übersandte auch schon das Fürstenthumsamt die Antwort des Herrn von Glaubitz [2]).

Ueber die weiteren Vorgänge lassen uns die handschriftlichen Sammlungen des Archivs halb im Dunkeln; das Fascikel bewahrt nur noch ein einziges Aktenstück in vollständigem Wortlaut; von den übrigen geben das Expeditbuch und das Repertorium des Oberamts nur dürftig, oft ganz unzureichend den Inhalt an.

Zunächst begegnen wir einem Oberamtlichen Rescript an das bischöfliche General-Vikariatsamt: „wegen des zu Dyrenfurth eingedruckten hebr. Buches Schare Tsion[3])." Offenbar sollte die geistliche Behörde auch ihr Gutachten über die Schrift abgeben; es verlautet jedoch von keiner Antwort derselben. — Am 4. Mai gelangte an das Oberamt zu gleicher Zeit von Sabbathai Bassista und seinem Sohne Joseph das Gesuch: „um Relaxirung des Arrestes gegen der Scha-

1) Der Originalbericht liegt im Fascikel. 2) Repertorium 1712. p. 177. 3) Expeditb. 1712, p. 152.

meſſe Caution[1])". Das Oberamt antwortete darauf am 18. Mai zum dem gleichzeitigen Befehl an Magiſtrat und Fürſtenthumsamt, unter den zu Breslau und Dyrenfurth verſiegelten jüdiſchen Büchern das Schare Zion aufſuchen zu laſſen und über den Befund ſchleunig zu berichten[2]). Dieſer Bericht traf von Seiten des Breslauer Magiſtrats ſchon am 23., aus Dyrenfurth am 31. ein, und die Rathmanne letzteren Ortes bekunden, daß ſie „am 26 von früh an bis nach Mittage die Exemplaria, Büchel und Bögen aufs genaueſte zu überſehen vorgenommen, aber nicht ein Blatt, viel weniger einen Bogen gefunden, der dem von Breslau zum Unterſuchen heruntergeſchickten Büchel gliche[3])". In Breslau wird die Durchſuchung wohl daſſelbe Reſultat ergeben haben; das Repertorium meldet aus beiden Orten nur, daß „die anbefohlene Viſitation vollzogen worden ſei[4])."

Jetzt erſt geht das Oberamt auf das Entlaſſungsgeſuch der Verhafteten ein; am 2. Juni verlangt es vom Magiſtrat nähere Auskunft über die „von dem Buchhändler Sabatey Baſſiſta offerirte Caution[5]);" der Magiſtrat übergiebt am 9. Juni „des verarreſtirten Juden Antwort, in was eigentlich ſeine offerirte Caution beſtehen werde[6])." Die Antwort mußte zufriedenſtellend ſein, ebenſo wie die von Joſeph in Dyrenfurth gebotene Sicherheit; denn ſchon am 16. deſſelben Monats wird deſſen Caution vom Breslauer Amte dem Oberamt überreicht, am 28. (ſoll wohl heißen: 18.) vom Magiſtrat die des Sabbathai. Das Oberamt quittirt am 20. Juni dem königl. Fürſtenthumsamt über den Empfang, ebenſo

---

1) Repert. 1712. p. 205. 2) Expeditbuch 160. 162. 3) Dies iſt das letzte Aktenſtück des Fascikels. Sabbathai's Ausſage (Verhör n. 12) ſtimmt damit ganz überein. 4) Repert. 1712. p. 224. 225. 5) Expeditbuch 192. 6) Repertorium 268.

*

„mutatis mutandis dem Rath zu Breslau [1]);“ nunmehr erfolgte die Freilaſſung der Angeklagten [2]).

Die Sache war damit, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht abgeſchloſſen; ſie war nur ſpruchreif geworden, und den Spruch hatte die Appellationskammer in Prag zu fällen. Daher erfolgte unterm 20. Juni von Seiten des Oberamtes die Remittirung der Inquiſitionsakten an die königl. Prageriſche Appellation [3]).“ Wie aber dort entſchieden worden iſt, welchen Ausgang endlich der Prozeß genommen, darüber laſſen uns die Akten ganz im Ungewiſſen; ich habe ſie bis in die 20er Jahre hinein durchſucht, aber keinen direkten Aufſchluß gefunden. Nur das Eine geht aus einzelnen Andeutungen hervor, daß die jüdiſche Buchdruckerei zu Dyrenfurth unter der Leitung Joſephs nach wie vor beſtehen blieb, und die faſt urkundlich ſicheren Mittheilungen bei Wolf belehren uns über die weiteren Schickſale der beiden Verfolgten.

In den zahlreichen Oberamtsſchreiben der folgenden Jahre, von denen weiter unten die Rede iſt, welche ſich auf ſämmtliche Buchdruckereien Schleſiens beziehen, wird unter den Adreſſaten an letzter Stelle meiſt das Fürſtenthumsamt Breslau genannt, wegen der jüdiſchen Druckerei zu Dyrenfurth [4]).“ Vielleicht iſt es nicht ohne Bedeutung, daß in einem ähnlichen Reſcripte von 24. November 1712 dieſer Zuſatz noch fehlt, während unterm 12. Mai 1713 das „F: Breslau“ zum erſten Male ſich findet; man darf daraus vielleicht ſchließen, daß die Druckerei Joſephs an jenem erſten Tage von Gerichts wegen noch geſchloſſen war, daß der Prozeß demnach zwi-

---

1) Expeditb. 202. 2) Wolf 2, 958: vadimonio promisso, nundinis Joanneis nuperis demum pristinam libertatem recuperavit. Brief Unger's v. 13. October 1712. 3) erſt am 4. Juli der Poſt übergeben: Expeditb. 204. 4) z. B. Expeditbuch 1713, Juli p. 252; 1717. Februar p. 28.

ſchen dem November 1712 und dem Mai 1713 zum günſtigen Austrag kam. Joſeph Sabbathai gerieth 1716 ſogar in neue Kolliſionen „wegen des Amſterdamer Siddur;“ ob er ihn nur verbreitet oder neu aufgelegt hatte, iſt nicht zu erkennen; genug, das biſchöfliche Generalvikariat bittet, „das jüdiſche ſcandaloſe Buch zu ſupprimiren [1]).“ Steinſchneider und Kaſſel verſichern übrigens, daß ihnen aus den Jahren 1714 — 18 kein Dyrenfurther Druck bekannt ſei [2]); auch Wolf erklärt 1721, daß ihm ſeit Jahren kein Buch aus jener Offizin zu Geſicht gekommen wäre [3]). Sie war inzwiſchen in andere Hände übergegangen; R. Iſaſchar Behr b. Nathan aus Krotoſchin, gewöhnlich Berl Nathan genannt, der Schwiegerſohn Joſeph Sabbathai's, hatte dieſem im Jahre 1717 [4]) die Druckerei ſammt Büchern und Apparaten für 5000 Reichsthaler abgekauft; ein chriſtlicher Kaufmann aus Breslau hatte das Geld dazu vorgeſchoſſen. Berl Nathan war nicht ungelehrt, wie Unger verſichert, der viel mit ihm verkehrte. Er durfte nicht nur orientaliſche Bücher drucken, ſondern auch Werke jeder anderen Art, wenn ſie nur nichts dem Chriſtenthum Feindliches enthielten. Er unterwarf ſich daher freiwillig der Cenſur Unger's, indem er dieſen vor Unternehmung eines Druckes um Angabe aller etwa verfänglichen Stellen bat [5]). Dennoch entwickelte auch er keine beſondere Thätigkeit. Nach ſeinem Tode (1729) wurde die Offizin von Eſther, ſeiner Gattin, viele Jahre lang fortgeführt, nahm aber erſt ſeit dem Jahre 1780, unter der tüchtigeren Verwaltung der Familie May, einen neuen Aufſchwung.

---

1) Exped. 1716, 1. Sept., p. 287; 19. Dez. p. 432; 1717, 6. Febr. p. 59; Repert. 1716, 31. Oct., p. 253; Seſſions-Protokolle des Oberamts 1717, p. 28. 2) Encyclopädie a. a. O. 3) Wolf 2, 958. 4) „non ita pridem:“ Unger an Wolf ddto 18. Nov. 1717 5) Wolf 3, 639.

Dies die Geschichte der Druckerei seit 1712. Unseres Sabbathai Lebensabend verlief still und freudlos. Von den Gerichten wurde er zwar seit seiner Freilassung, wie es scheint nicht wieder belästigt; aber seine Kraft war gebrochen, die trüben Familienverhältnisse und vollends der Prozeß hatten seinen Lebensmuth vernichtet. Er ist von Alter gebeugt, schreibt Wolf im Oktober 1712, und von mannigfachem Unglück überwältigt. Sabbathai hatte bis dahin an seinem Hauptwerke, dem bibliographischen Wörterbuche, rastlos weiter gearbeitet; sein Handexemplar war mit Nachträgen reich bedeckt, die er in einem Supplementbande herauszugeben gedachte[1]). Die gelehrte Welt sah der Veröffentlichung dieser Zusätze mit großer Spannung entgegen[2]), Aber Unger sowohl als Wolf gab, nach dem Ereigniß des Sommers 1712, diese Hoffnung auf[3]); sie blieb auch unerfüllt. Der greise Sabbathai ließ nichts mehr erscheinen, das Exemplar, welches er mit handschriftlichen Anmerkungen versehen hatte, befand sich unedirt in den 30er Jahren im Besitze seines Nachfolgers Berl Nathan[4]). Er starb des Lebens müde, vielleicht schon ein Achtziger: im Jahr 1719 war er noch unter den Lebenden[6]); 1721 wird er schon zu den Todten gezählt.[5]).

Ein Gegenstand allgemeineren Charakters, auf den uns die chronologische Ordnung der Aktenbücher sehr bald aufmerksam machte, mag diese Arbeit beschließen: eine Censurverordnung nämlich, welche der Kaiser in jener Zeit erließ. Unterm 18. November 1712, also sieben Monate nach Erhebung der Anklage wider Sabbathai, fünf Monate nach Einsendung der Untersuchungsakten an die Appellationskammer zu Prag, erging folgendes kaiserliche Schreiben an das schlesische Ober-

---

1) Unger 1709: Wolf, 4, 969; 1712: Wolf 2, 958. 2) 1715: Wolf 1, 1023. 3) Wolf 1, ad lectorem p 17; 2, 958. 4) Wolf 4, 970. 5) Wolf 3, 1004—1005. 6) Wolf 2, 958.

amt: „Liebe Getreue. Demnach Wir vernehmen, daß verschiedene Bücher in Unseren Erbkönigreichen und Ländern gedruckt werden, welche ein und anderes Unanständige in sich enthalten; als befehlen Wir Euer Liebden und Euch hiermit gnädigst, die behörige Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß von nun an ein jeder Buchdrucker bei Allem und Jedem, was in seiner Buchdruckerei in Druck aufgelegt wird, bei Vermeidung einer arbitrarischen Geldstrafe, den Ort und die Jahrzahl nebst seinem — des Buchdruckers — Namen beirücken, auch von Allem, was es immer sein mag, zwölf Exemplare separiren und Ew. Liebden und Euch quartaliter zustellen sollen, welche dann Sie und Ihr zu Handen Unserer Königl. Böhmischen Hofkanzlei einsenden [1])." Inwieweit zwischen unserem Preßprozesse und diesem Preßgesetze ein causaler Zusammenhang bestanden haben mag, wage ich nicht zu entscheiden; die Vermuthung, daß Schare Zion jene Maßregel wenigstens mit veranlaßt habe, wird dem Leser vielleicht nicht unbegründet erscheinen.

Dieser Fall ist übrigens ein interessantes Beispiel von der schleppenden Art, mit welcher man damals selbst allerhöchste Befehle zur Ausführung brachte. Das Oberamt hatte am 23. November das kaiserliche Rescript in Empfang genommen und am 24. allen Provinzialbehörden, in deren Ressort sich Buchdruckereien befanden, abschriftlich mitgetheilt [2]). Sechs Monate später aber war noch immer „nichts eingelaufen;" und da „nicht wohl zu vermuthen, daß unter solcher Zeit nicht gedrucket worden wäre," so befahl der Kaiser in einem zweiten Schreiben „ernstlich, von Allem, was a prima Januarii currentis anni in Druck ausgegangen, 12 Exemplaria

1) Kais. Rescripte aus Oberamt, 1712. p. 643 2) Expeditbuch 1712. p. 403.

abzufordern, ſolche auf Unkoſten der Buchdrucker einzuſchicken und nach Verſtreichung eines jeden Quartals ohne weitere Anmahnung damit zu continuiren" (4. Mai 1713)[1]. Das Reſcript wurde am 10. Mai dem Oberamt vorgelegt, am 12. weiter expedirt[2]. Am 18. Juni gaben die Buchdrucker das erſte Lebenszeichen, ſie ſenden — Druckſachen? nein, aber eine Kollektivbittſchrift an das Oberamt, worin dies um „Interceſſion bei Ihro Kaiſ. Majeſtät wegen Einſchickung der 12 Exemplarien" angegangen wird[3]. Inzwiſchen verſtreicht auch das zweite Quartal; der Kaiſer mahnt von neuem und giebt nur acht Tage Friſt (14. Juli 1713)[4]. Unterm 21. erläßt das Oberamt ſein Monitoriale[5]. Ein Drucker leiſtet endlich Gehorſam: „Joſeph Sabbathai, jüdiſcher Buchdrucker in Dyrenfurth, überreichet die anbefohlenen 12 Exemplaria von denen bisher von ihm gedruckten Büchern" (15. Auguſt 1713)[6]. Die Petition der ſchleſiſchen Buchdrucker hat nichts gefruchtet; der Kaiſer bleibt bei ſeinem Beſchluſſe, obgleich wie er betheuert, ſeine „Intention nicht dahin gehe, daß wegen der Cenſur der Buchhandel gehemmet oder verhindert werden ſollte, er daher vielmehr auf die Beförderung des Commercii und literaturae reflektiren, als ſolche reſtringiren oder der langweiligen Cenſur halber aufhalten laſſen wolle[7]." Des Kaiſers Entſchiedenheit will aber auch nicht recht fruchten. Am 14. Februar 1716 erneuert er den oft wiederholten Erlaß: „Es wird Euch annoch erinnerlich ſein, heißt es darin, welchergeſtalt Wir Euch vor geraumer Zeit anbefohlen 12 Exemplare einzuſenden u. ſ. w. „Nun dann ſothane Verordnung eine Zeit lang gar ſchlecht befolget worden; als

---

1) K. Reſcr. aus Oberamt 1713, p. 324. 2) Expeditbuch 1713. p. 167. 3) Repertorium 1713. p. 76. 4) K. R. 1713. p. 430. 5) E. B. 1713. p. 252. 6) Repert. 1713. p. 148. 7) K. R. 1715, 30. October, p. 698.

befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, sothane Verordnung bei allen denjenigen Aemtern, worunter dergleichen Buchdruckereien befindlich, nochmals, und zwar nachdrücklich, zu erfrischen, dieselben zu besserer und punktualer Einsendung derlei neugedruckter Bücher und Schriften, bei Vermeidung schärferen Einsehens, zu vermahnen und zugleich eine Consignation derjenigen Fürstenthümer und Oerter, wo dergleichen Buchdruckereien vorhanden, anhero zu senden" [1]): präsentirt den 23, am 14. März expedirt [2]). Schon am folgenden Tage traf ein neues kaiserl. Schreiben vom 10 März ein, des Inhalts: weil die 12 Exemplare „nicht wohl auf der Post versendet werden können," so solle das Oberamt," was an derlei gedruckten Exemplarien vorhanden ist, durch den nächsten abgehenden Landkutscher abfertigen und, so oft weiter etwas gedruckt wird, von solchem die Exemplare aufbehalten, nach Verfließung eines jeden Quartals Alles zusammen in einen Verschlag einpacken, darauf die Adresse an Zuhanden der Königl. Böhm. Hofkanzlei stellen lassen und auf der Verleger Unkosten einsenden [3]):" am 15. März präsentirt, am 20. expedirt [4]). Kaum ein Jahr später aber scheint es, als finge das Lied wieder ganz von vorne an; in dem Sitzungsberichte des Oberamts vom 26. Januar 1717 heißt es, wie von einer nagelneuen Sache: „Ihre Kaiserl. Majestät befehlen allergnädigst, daß von allen in den Druck kommenden Sachen und Büchern 12 Exemplare zu Handen der Königl. Böhmischen Hofkanzlei eingeschickt werden sollen." Beschluß: „fiat secundum Jussum [5])" und das Rescript wird unterm 29. an alle betreffenden Aemter versendet [6]).

---

1) K. R. 1716. p. 111. 2) E. B. 1716. p. 103. 3) K. R. 1716. p. 157. 4) E. B. 1716. p. 103. 5) Sessions-Protokolle des Oberamts 1717. p. 74. 6) E. B. 1717. p. 28.

Doch genug! Ich fürchte wohl mit Recht, daß den Leſer die Geſchichte dieſes Zwölfbüchergeſetzes bis hieher ſchon ermüdet hat, und will es mir ſelbſt daher erlaſſen, ſie hier weiter zu verfolgen. —

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.

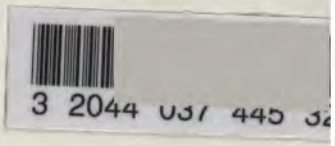

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

Non-receipt of overdue notices does ***not*** *exempt the borrower from overdue fines.*

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 617-495-2413

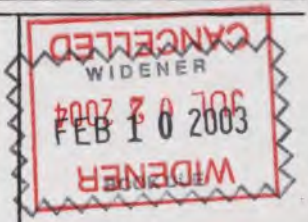

Please handle with care.
Thank you for helping to preserve library collections at Harvard.